Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 S. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (Blm-SchG) über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b Blm-SchG für das Vorhaben der Air Liquide Deutschland GmbH in 70806 Kornwestheim, Solitudeallee 115 (Abbau eines bestehenden Sauerstofftanks, Errichtung eines neuen Sauerstofftanks)

Die Air Liquide Deutschland GmbH betreibt am Standort Solitudeallee 115 in Kornwestheim ein Gaslager und Abfüllanlagen für Druckgase. Sie teilte dem Regierungspräsidium Stuttgart am 04.11.2024 mit, dass beabsichtigt ist, einen Sauerstofftank zu demontieren und in unmittelbarer Nähe zum bisherigen Standort einen neuen, etwas größeren Sauerstofftank zu errichten.

Der zu demontierende und der neu zu errichtende Sauerstofftank sind Bestandteil eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BlmSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (12. BlmSchV/Störfall-Verordnung). Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BlmSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die ein Betriebsbereich oder Bestandteile eines Betriebsbereichs nach der 12. BlmSchV/Störfall-Verordnung sind, durchzuführen.

Durch die Demontage des alten Sauerstofftanks und die Errichtung des neuen Sauerstofftanks wird der angemessene Sicherheitsabstand im Sinne des § 3 Abs. 5c BlmSchG zu benachbarten Schutzobjekten nach § 3 Abs. 5d BlmSchG weder erstmalig unterschritten noch räumlich noch weiter unterschritten. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung wird nicht ausgelöst. Deshalb teilte das Regierungspräsidium Stuttgart der Air Liquide Deutschland GmbH am 19.11.2024 mit, dass nach Maßgabe des § 23b Abs. 1 BlmSchG für diese Maßnahme keine störfallrechtliche Genehmigung benötigt wird und dass demnach auch kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Das Ergebnis der Prüfung, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Abs. 1 BlmSchG bedarf, wird hiermit nach § 23a Abs. 2 S. 3 BlmSchG öffentlich bekanntgegeben.

Stuttgart, den 26.11.2024

Regierungspräsidium Stuttgart